

Organisation: Nationale Armutskonferenz
Contact Person: Anna-Katharina Dietrich
E-Mail: anna-katharina.dietrich@diakonie.de

nak Nationale Armutskonferenz
Mitglied im Europäischen Armutsnetzwerk EAPN



LIST OF ISSUES

in response to the 6th Periodic Report of the Federal German Government on the implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

prepared for the 61st session of the Pre-Sessional Working Group
of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights

The German Anti Poverty Network (Nationale Armutskonferenz / NAK) is a confederation made of national welfare associations, self-help organizations and the German Trade Union Confederation (DGB). The NAK was founded in 1991 as the German section of the European Anti Poverty Network. Member organizations are:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband – AG Schuldnerberatung der Verbände – Armutsnetzwerk - Armut und Gesundheit in Deutschland – BAG Schuldnerberatung – BAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit – BAG Wohnungslosenhilfe – BAG der Landesseniorenvertretungen – BBI wohnungsloser Menschen – Bundesverband Deutsche Tafeln – Deutscher Bundesjugendring – Deutscher Caritasverband – Deutscher Gewerkschaftsbund – Diakonie Deutschland – Gesundheit Berlin-Brandenburg – Paritätischer Wohlfahrtsverband – Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Issue 1:	Erwerbsarmut/ Armutsbekämpfung
Art. of ICESCR:	Art. 7, Art. 9, Art. 11
Concluding Observation of previous report:	No. 24
QUESTION	Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Bekämpfung von Erwerbsarmut und zur Eindämmung des Niedriglohnsektors? Welche Personengruppen werden hierfür besonders in den Fokus rücken? Inwieweit plant die Bundesregierung den Mindestlohn anzuheben, um das Auskommen durch Erwerbsarbeit zu sichern?
EXPLANATORY NOTE	<p>Insgesamt ist die Armutsrisikoquote in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. 2005 lag sie nach Angaben des Statistischen Bundesamts bei 12,7 Prozent, 2014 waren es 16,7 Prozent. Trotz einer guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und dem Rückgang der Erwerbslosigkeit in den letzten Jahren, konnte die relative Armutsrisikoquote nicht verringert werden. Die Ursache liegt im wachsenden Niedriglohnsektor. Das Beschäftigungswachstum in Deutschland ergibt sich zu einem großen Teil aus dem Anwachsen geringfügiger, nicht existenzsichernder Teilzeitstellen, anderer atypischer Beschäftigungsverhältnisse sowie des Niedriglohnsektors insgesamt. Kürzung von Transferleistungen und verschärfte Zumutbarkeitsregelungen haben den Druck auf Arbeitslose erhöht auch geringer qualifizierte und entlohnte Arbeit anzunehmen. Laut einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung hat sich die Erwerbsarmut von 2004 bis 2014 verdoppelt. Der Anteil der "working poor" an allen Erwerbstätigen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren stieg demnach in diesem Zeitraum von 4,8 auf 9,6 Prozent. Obwohl sie regelmäßig arbeiten, müssen diese Menschen mit weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens auskommen.</p> <p>Datenquellen: Dorothee Spannagel, Daniel Seikel, Karin Schulze Buschoff, Helge Baumann: Aktivierungspolitik und Erwerbsarmut in Europa und Deutschland , WSI-Report Nr. 36, Juli 2017 (https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_36_2017.pdf) Lebenslagen in Deutschland: Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Teil C: die Kernindikatoren – Entwicklung seit dem 4. ARB und Erweiterungen. S. 501 ff, zur Armutsrisikoquote nach dem SOEP siehe S. 553 (http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-fuenfte-Bericht/fuenfter-bericht.html)</p>

Issue 2:	Regelbedarfsermittlung /Menschenwürdiges Existenzminimum
Art. of ICESCR:	Art. 9, Art. 11
Concluding Observation of previous report:	No. 21, No. 24
QUESTION	<p>Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass das Recht der in Deutschland lebenden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard bzw. auf ein sicheres soziales und kulturelles Existenzminimum ohne Abstriche gewährleistet wird und für in Armut lebende Personen kein existentieller Mangel entsteht? Warum ist es möglich, das menschenwürdige Existenzminimum durch Sanktionen einzuschränken? Hat die Bundesregierung Erkenntnisse wie sich die Sanktionen auf die Betroffenen auswirken?</p> <p>Wie will die Bundesregierung insbesondere sicherstellen, dass für Kinder tatsächlich notwendige Ausgaben wie für schulische Bedarfe und die Mittagsverpflegung in der Schule voll gewährleistet sind? Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Wohnraum in Armut lebender Menschen besser zu sichern?</p>
EXPLANATORY NOTE	<p>Von Armut betroffene Personen können in Deutschland Grundsicherungsleistungen beantragen. Diese setzen sich zusammen aus einem Regelsatz und der Erstattung der Kosten der Unterkunft. Die derzeitige Methode der Regelbedarfsermittlung gewährleistet weder das sozio-kulturelle Existenzminimum, noch einen angemessenen Lebensstandard. Die statistische Vergleichsgruppe für die Ermittlung der Höhe der Grundsicherungsleistungen wird aus Haushalten gebildet, die selbst in existentiellm Mangel leben und teilweise selbst Sozialleistungen beziehen. Die in diesen Haushalten festgestellten Verbrauchsausgaben werden ohne weitere Begründungen um Ausgabenpositionen gekürzt, wie z.B. Weihnachtsbaum, Zimmerpflanzen, Versicherungen, Taschen. Die Summe der Kürzungen ergibt bis zu 150 €. Für die Schulbedarfe für Kinder werden pauschal 100 € pro Schuljahr übernommen – eine Studie der Diakonie hat tatsächliche Kosten von rund 200 € ermittelt. Für das schulische Mittagessen sind im Regelsatz rund 50 Cent im Monat als eigener Beitrag gedeckt, es werden aber 1 € pro Schultag als Eigenanteil von den Grundsicherungsbeziehenden eingefordert. Zudem ist das Existenzminimum nicht sicher: bei fehlender Kooperation aus Sicht der Behörden können die Grundsicherungsleistungen durch Sanktionen schließlich ganz entzogen werden. Ein Großteil der verhängten Sanktionen verstößt dabei selbst gegen geltendes Recht: 40 Prozent aller Klagen und Widersprüche sind erfolgreich.</p> <p>Auch die Wohnkostenerstattung bleibt weit hinter den tatsächlichen Kosten zurück. Maßstab für die Angemessenheit</p>

	<p>sind die vergleichbaren Mieten bei bestehenden Mietverhältnissen, nicht aber bei neu abgeschlossenen Verträgen. Finden Grundsicherungsbeziehende keine Wohnung, die diesen Angemessenheitsgrenzen entspricht, müssen sie die Differenz aus dem Regelsatz bezahlen. Auch Kautionsleistungen müssen aus dem Regelsatz in Raten abbezahlt werden.</p> <p>Zur Ermittlung des Existenzminimums hat die Diakonie Deutschland ein alternatives Berechnungsmodell vorgestellt: https://info.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressmitteilung_PDF/PressemappeRegelsatzneuberechnungPressegesprach.pdf</p> <p>Die Mängel bei der Erstattung schulischer Bedarfe zeigt die folgende Studie: https://www.siekd.de/download/Brosch._Schulbedarf_05.pdf</p>
--	---

Issue 3:	Arbeitsmarktzugang von Asylbewerber*innen
Art. of ICESCR:	Art. 2(2), Art. 6
Concluding Observation of previous report:	No. 13
QUESTION	Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Asylbewerber in allen Bundesländern – im Einklang mit internationalen Normen – in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt Gleichbehandlung genießen? Wie kann der Zugang zum Arbeitsmarkt diskriminierungsfrei gewährleistet werden?
EXPLANATORY NOTE	Die Bundesregierung bezieht ihre Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Arbeit, Ausbildung und arbeitsmarktpolitischen Hilfen nur auf Asylsuchende mit einer vermeintlich guten Bleibeperspektive und behält damit institutionelle Hürden für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus anderen Herkunftsstaaten bei. Diese Unterscheidung zwischen Asylsuchenden mit guter und schlechter Bleibeperspektive ist nicht sachgerecht und wirkt diskriminierend, da entgegen einer pauschalen Bewertung, die sich auf die Herkunft aus einem bestimmten Staat bezieht, in vielen Fällen dennoch individuelle Asylanerkennungsgründe oder Gründe für subsidiären Schutz vorliegen können, die zu langfristigem bzw. dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland führen. Zudem ist selbst im Falle einer Ablehnung des Schutzersuchens eine Abschiebung häufig aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen langfristig nicht möglich. Aus diesen Gründen und auch wegen der langen Dauer der Anerkennungsverfahren sollten alle Asylsuchenden so früh wie möglich Zugang zu allen Integrationsleistungen erhalten.

Issue 4:	Angemessener Lebensstandard von Asylsuchenden (Asylbewerberleistungsgesetz)
Art. of ICESCR:	Art. 11, Art 12
Concluding Observation of previous report:	No. 13
QUESTION	Wie gewährleistet die Bundesregierung die Gleichbehandlung von Asylbewerbern in Bezug auf den Zugang zu beitragsunabhängigen sozialen Sicherungssystemen? Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Beendigung der Schlechterstellung von Asylbewerbern und Geduldeten hinsichtlich der Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards bzw. des sozialen und kulturellen Existenzminimums?
EXPLANATORY NOTE	<p>Das Asylbewerberleistungsgesetz stellt eine Schlechterstellung von Asylbewerbern und Geduldeten dar. Die gewährten Leistungen sichern keinen angemessenen Lebensstandard im Sinne des Art. 11 ICESCR. Sie unterschreiten das soziale und kulturelle Existenzminimum, das mit Grundsicherungsleistungen sichergestellt werden soll. Die von der Bundesregierung festgelegten Regelbedarfe, die für alle Grundsicherungsbeziehenden bereits unterhalb der ermittelten Kosten für das Existenzminimum in der Vergleichsgruppe gekürzt werden, werden bei Asylbewerbern nochmals abgesenkt.</p> <p>In Gemeinschaftsunterkünften können teilweise Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs erbracht werden. Die verstärkte Anwendung des Sachleistungsprinzips beschränkt die Möglichkeit zur selbstbestimmten Lebensführung. Zudem ist die pauschalierende und statistikbezogene Berechnung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums lediglich eine objektivierende Schätzung, die die individuelle Lebensführung unberücksichtigt lassen muss. Im Rahmen dieses Systems wird davon ausgegangen, dass die individuellen Bedarfe der Betroffenen in Bezug auf die einzelnen Verbrauchsausgaben unterschiedlich sind und innerhalb des statistisch errechneten Gesamtbudgets individuell ausgleichbar und disponibel sein müssen. Wird jedoch ein Großteil der Leistungen in Form von Sachleistungen erbracht, wird diese Möglichkeit des Ausgleichs genommen.</p>

Issue 5:	Gesundheitsversorgung Geflüchteter
Art. of ICESCR:	Art 12 (1), Art. 12 (2d)
Concluding Observation of previous report:	No. 13
QUESTION	Wie soll sichergestellt werden, dass Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität ihren formalen Anspruch auf medizinische Behandlung tatsächlich wahrnehmen können, ohne bei Inanspruchnahme die Meldung an die Ausländerbehörde und die Abschiebung fürchten zu müssen? Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung um Geflüchteten einen gesicherten Zugang zum allgemeinen Gesundheitssystem zu eröffnen?
EXPLANATORY NOTE	<p>Menschen, die ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, haben zwar formal einen Anspruch auf ärztliche Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Tatsächlich nehmen die meisten diesen jedoch nicht wahr, denn: Bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen drohen die Meldung an die Ausländerbehörde und die Abschiebung. Um Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität zu ermöglichen, den Anspruch auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz wahrzunehmen, müssten die mit der Gesundheitsversorgung und deren finanzieller Abrechnung befassten öffentlichen Einrichtungen, insbesondere die Sozialämter, von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden.</p> <p>Auch für registrierte Asylsuchende bestehen gesetzliche Zugangs- und Leistungseinschränkungen. So haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keinen Zugang zum vollen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung definiert die medizinisch notwendigen Leistungen. Der nur eingeschränkte Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu diesen Leistungen steht im Widerspruch zu Art. 12(1) ICESCR. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung wird in der Praxis zudem dadurch eingeschränkt, dass keine öffentliche Finanzierung für Sprachmittler bzw. Dolmetscher zur Verfügung steht.</p>

Issue 6:	Kinderarmut
Art. of ICESCR:	Art. 9
Concluding Observation of previous report:	No. 21, No. 24
QUESTION	Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Zugang zu sozial- oder familienpolitischen Leistungen für arme Haushalte zu erleichtern? Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Fehlsteuerungen im Familienleistungsausgleich abzubauen, die zu höheren Förderbeträgen bei einkommensstarken Haushalten führen und bedarfsgerechte Hilfen gegen Armut erschweren?
EXPLANATORY NOTE	Kinderarmut stagniert in Deutschland auf hohem Niveau. Jedes fünfte Kind ist arm oder armutsgefährdet. Bislang müssen viele der sozial- oder familienpolitischen Leistungen bei unterschiedlichen Behörden oder Ämtern beantragt werden. Die unterschiedlichen Antrags- und Verrechnungsregelungen für verschiedene Leistungen, die sich auf dasselbe Kind beziehen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderregelsatz sowie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) sind nur schwer nachvollziehbar und erschweren den Familien die Nutzung der Leistungen erheblich. Aus diesem Grund werden sozial- und familienpolitische Leistungen von vielen Leistungsberechtigten nicht in Anspruch genommen. Das gilt für 40 Prozent der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für das Bildungs- und Teilhabepaket und für einen großen Teil der Anspruchsberechtigten beim Kinderzuschlag. Zudem wird das Existenzminimum der Kinder nicht gleichmäßig gesichert. Die Netto-Förderung durch Steuerentlastung ist bei einkommensstarken Haushalten am Größten, bei einkommensarmen Haushalten geringer und bleibt bei allen, die oberhalb der Anspruchsberechtigung für den Sozialleistungsbezug sind, weit dahinter zurück. Dies ist Ergebnis widersprüchlicher Regelungen durch Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag und Kinderregelsätze. Haushalte, die knapp oberhalb der Anspruchsberechtigung für Sozialleistungen leben, haben mit 194 € den geringsten Förderbetrag, Haushalte mit Spitzeneinkommen erfahren eine Netto-Förderung von über 280 €.

Issue 7:	Armutsgefährdung von Alleinerziehenden
Art. of ICESCR:	Art. 6, Art. 11
Concluding Observation of previous report:	-
QUESTIONS	Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender? Welche Verbesserungen im Familienleistungsausgleich plant die Bundesregierung, um das Armutsrisiko von Alleinerziehendenhaushalten zu verringern?
EXPLANATORY NOTE	<p>Insgesamt ist die Armutsgefährdungsquote in Deutschland in den vergangenen Jahren gestiegen. 2005 lag sie nach Angaben des Statistischen Bundesamts bei 12,7 Prozent, 2014 waren es 16,7 Prozent. Besonders gefährdet sind Personen in Haushalten von Alleinerziehenden (33,7 Prozent). Trotz der im Staatenbericht der Bundesregierung (p. 26f) aufgelisteten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsperspektiven für Alleinerziehende und Frauen, wurden die besonderen Armutsrisiken Alleinerziehender von der Bundesregierung bisher nicht gelöst. Hier reicht es nicht aus, nur eine unzureichende Erwerbsintegration als Begründung heranzuziehen. Tatsächlich sind auch Fehlsteuerungen, die des geltenden Familienleistungsausgleichsausgleichs mitursächlich für das erhöhte Armutsrisiko von Alleinerziehenden.</p> <p>Die im Familienleistungsausgleich im Zentrum stehenden Steuerentlastungen greifen bei verheirateten Paaren, nicht aber bei Alleinerziehenden. Zudem sind die besonderen Hilfen für Alleinerziehende im Grundsicherungssystem nach dem Sozialgesetzbuch II geregelt und sehen bei einem Leistungsanspruch einen Zuschlag für Alleinerziehende vor. Dies führt dazu, dass 40 % der Alleinerziehenden mit Grundsicherungsleistungen leben. Für Alleinerziehende oberhalb der Anspruchsgrenze für Sozialleistungen gibt es kein gezieltes Förderinstrument. Dies führt dazu, dass Alleinerziehende, die den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder nicht voll gewährleisten können, dann direkt in den Grundsicherungsbezug rutschen.</p>

Issue 8:	Altersarmut von Frauen
Art. of ICESCR:	Art 2(2), Art. 9, Art. 11
Concluding Observation of previous report:	-
QUESTION	Mit welchen Instrumenten will die Bundesregierung gezielt gegen die besondere Altersarmut von Frauen vorgehen?
EXPLANATORY NOTE	Nach Prognosen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung wird die Altersarmut in Deutschland ohne durchgreifende Reformen des Rentensystems weiter steigen. Demnach könnten bis 2036 rund 20 Prozent der Menschen von Armut im Alter betroffen sein, die dann in den Ruhestand gehen. Bei Frauen könnte die Quote der Grundsicherung im Alter der Studie zufolge sogar von 16 Prozent im Jahr 2015 bis 2036 auf etwa 28 Prozent ansteigen. Altersarmut äußert sich geschlechtsspezifisch. Während heute das durchschnittliche Armutsrisiko von Männern im Rentenalter noch unter dem allgemeinen gesellschaftlichen Durchschnitt liegt, ist das Armutsrisiko von Frauen schon über dem Durchschnitt. Dies liegt insbesondere an Beitragslücken wegen Erziehungs- und Pflegezeiten in der Rentenversicherung und an geringfügiger Beschäftigung, die parallel zu solchen Zeiten ausgeübt wird und zu nicht existenzsichernden Rentenversicherungsansprüchen führt.

Issue 9:	Arbeitsverhältnisse von mittel- und osteuropäischen Pflegekräften in der 24-Stunden-Pflege („Live-Ins“)
Art. of ICESCR:	Art. 7 Punkt d und Art. 15 (1)
Concluding Observation of previous report:	-
QUESTION	Sind der Bundesregierung die Arbeitsbedingungen von Live-In-Pflegekräften in der sog. 24-Stunden-Pflege bekannt? Wie garantiert die Bundesregierung, dass die Arbeitsbedingungen dieser Erwerbstätigen gerecht sind und dabei insbesondere eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit gewährleistet ist?

EXPLANATORY NOTE	Die gegenwärtige Versorgungslücke in der häuslichen Pflege wird durch ca. 200.000 Mittel- und Osteuropäerinnen geschlossen. Vor allem durch die extrem ausgedehnte Arbeitszeit kommt es in dieser sog. 24-Stunden-Pflege zu gravierenden Einschränkungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Abgesehen von sehr kurzen Ruhepausen stehen die meisten Live-In-Pflegekräfte an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr ihrem Arbeitgeber zur Verfügung: mit konkreten hauswirtschaftlichen oder Pflegetätigkeiten, mit Aufsichtspflichten und Bereitschaftszeiten. Dadurch wird zugleich die Teilnahme am kulturellen Leben stark eingeschränkt.
------------------	---

Issue 10:	Fehlende Daten zur Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot
Art. of ICESCR:	Art. 11
Concluding Observation of previous report:	No. 25
QUESTION	Das Fehlen einer bundesweiten Statistik über den Umfang und die Ursachen der Wohnungslosigkeit wurde in den abschließenden Bemerkungen 2011 kritisiert. Bis wann wird die Bundesregierung einen Bericht zum Umfang der Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot in Deutschland vorlegen?
EXPLANATORY NOTE	<p>In Deutschland liegt die Zuständigkeit für Wohnungslosigkeit nicht bei der Bundesregierung, sondern bei den Kommunen. Da bisher keine bundesweite amtliche Statistik zum Umfang der Wohnungslosigkeit in Deutschland existiert, stützt sich die Bundesregierung auf die Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W), welche auf Annahmen aus dem Jahr 1994 basieren und damit sehr veraltet sind.</p> <p>In its State report the Federal Government states that it "will commission a feasibility study to look into alternative (particularly methodological) approaches to estimating the level of homelessness. In addition, the possibility of national data collection at Länder level is being investigated with the Länder."</p>

Issue 11:	Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes
Art. of ICESCR:	Art. 6, Art. 9
Concluding Observation of previous report:	No. 19 (Staatenbericht S. 33+34) („ Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass bestimmte Regelungen des Vertragsstaates im Bereich der Arbeitslosenunterstützung und der Sozialhilfe, unter anderem die Verpflichtung der Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit, "jede zumutbare Beschäftigung" anzunehmen, was in der Praxis fast als jede Arbeit ausgelegt werden kann, und die Zuweisung von unbezahlten gemeinnützigen Arbeiten an Langzeitarbeitslose, zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7 des Pakts führen können (Art. 6, 7 und 9). Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in seinen Arbeitslosenunterstützungssystemen das Recht jedes Einzelnen auf eine frei angenommene Beschäftigung seiner Wahl sowie das Recht auf angemessenes Entgelt berücksichtigt wird.“)
QUESTION	Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass die Förderung von Erwerbslosen zur Erlangung existenzsichernder Arbeitsverhältnisse führt?
EXPLANATORY NOTE	Bisher gilt bei Erwerbslosen, die Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, jede Arbeit als zumutbar sofern der Arbeitsaufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht (u.a. Pflege, Kinderbetreuung) den der Arbeitnehmer darlegen muss. Ungünstige Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten unterhalb der eigenen Qualifikation sind zumutbar. Das führt dazu, dass auch nicht-existenzsichernde Arbeit unter Androhung von Sanktionen angenommen werden muss. So können aber Armut und Sozialleistungsbezug nicht überwunden werden.

Issue 12:	Citizens of other EU member states: access to Social services, healthcare
Art. of ICESCR:	Art. 9, Art. 11, Art. 12
Concluding Observation of previous report:	
QUESTION	Which measures are taken by the state party to assure that some groups of EU citizens are not excluded from access to social services, including necessary healthcare, if they are not willing to return to their country of origin?
EXPLANATORY NOTE	<p>Citizens from other countries of the European Union legally residing but without formal employment in Germany do not have access to healthcare if they cannot prove their insurance in their country of origin.</p> <p>A recent law (from 22.12.2016, enacted since 1.1.2017) has worsened the situation by excluding certain groups of EU citizens from social services (criteria are: origin from new EU member states, residence less than five years in the country, being unemployed, without financial means or acquiring their residence permit through their children). Also healthcare and even emergency healthcare is affected.</p> <p>Only if they show willingness to leave the country they are provided with so-called transitional money for a maximum of four weeks.</p>